

svaAktuell

Informationen über die Pensions- und Krankenversicherung der gewerblichen Wirtschaft

INHALT

- 3 Beiträge bitte pünktlich zahlen (I)**
In dieser Artikelreihe wird über die Notwendigkeit einer pünktlichen Beitragszahlung berichtet, damit die Leistungen finanziert werden können.
- 4 Pension wegen Erwerbsunfähigkeit (III)**
Erwerbsunfähigkeitspensionisten dürfen unter Umständen eine Erwerbstätigkeit ausüben, ihre Pension kann jedoch gekürzt werden.
- 7 Arzttarife für Geldleister**
Geldleistungsberechtigte, die einen Arzt als Privatpatient konsultieren, erhalten von der SVA eine tarifmäßige Vergütung.
- 8 Kostenbeitrag bei Spitalaufenthalt**
Der tägliche Spitalskostenbeitrag wird um 30 Schilling auf rund 100 Schilling erhöht. Davon fließen 10 Schilling in einen neuen Entschädigungsfonds.
- 9 Zeckenschutz-Impfaktion**
Die SVA der gewerblichen Wirtschaft beteiligt sich an den Impfkosten. Die Aktion läuft noch bis 27. Juli 2001.

Generalversammlung fordert Beitragssenkung

Unter dem Vorsitz des Obmannes der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Präsident Viktor Sigl, fand am 8. März 2001 in der Wirtschaftskammer Österreich die 9. Generalversammlung statt.

SVA-Obmann Sigl beschäftigte sich in seinen Ausführungen vor zahlreichen Gästen aus Wirtschaft und Politik nicht nur mit den Gesetzesänderungen, die im Vorjahr in Kraft traten, sondern ging auch detailliert auf die geplanten Reformvorhaben des Institutes ein.

Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage

Präsident Sigl kritisierte vor allem die unverhältnismäßig hohe Mindestbeitragsgrundlage von 15.618 Schilling im GSVG, die für viele Gewerbetreibende eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt. Nach jüngsten Statistiken zahlen bereits mehr als 40 Prozent der Gewerbetreibenden ihre Beiträge auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage, also nahezu jeder zweite Unternehmer hatte geringere Einkünfte als etwa 15.000 Schilling

im Monat. Bei diesen Zahlen sind die „Berufsanfänger“, für die schon eine deutlich reduzierte Mindestbeitragsgrundlage geschaffen wurde, bereits herausgerechnet. Obmann Sigl wörtlich: „Die oft verbreitete Ansicht, Gewerbetreibende seien Spitzenverdiener in Österreich, ist damit eindeutig widerlegt. Die Beitragsbelastung ist einfach zu hoch. Wir fordern daher mit allem Nachdruck eine Senkung der

Mindestbeitragsgrundlage.“

Leichter Start als Unternehmer

Für Jungunternehmer möchte Obmann Sigl Pauschalbeträge durchsetzen, um den Start in die Selbständigkeit kalkulierbarer zu machen. Dies würde zu einer vermehrten Zahl von Betriebsgründungen führen, wo Österreich im europäischen Vergleich weit

zurückliegt. Er betonte auch das Bemühen, den Einstieg in die Selbständigkeit speziell für Frauen zu erleichtern. „Die Zeit dafür scheint günstig. Die Qualität der Schul- und Berufsausbildung von Frauen steigt ständig. Was noch fehlt, sind gewisse



Obmann Sigl bei der Präsentation seiner Reformvorschläge.



finanzielle Erleichterungen und vor allem mehr serviceorientierte Informationen, beispielsweise an Frauen, die nach einer längeren Babypause den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben planen. Wenn Wirtschaft und Sozialversicherung auch in diesem Punkt zusammenarbeiten, wird der Erfolg nicht ausbleiben“, so Präsident Sigl.

Nachjustierungen bei Freiberuflern

Bei den „neuen Selbständigen“, die mit 1. Jänner 1998 in die Pflichtversicherung nach dem GSVG einbezogen wurden, hat sich die Umsetzung der Gesetzesbestimmungen als äußerst verwaltungsaufwendig herausgestellt. Speziell die Abgrenzung bei den „freien Dienstverträgen“ – die Prüfung und Beurteilung obliegt der jeweiligen Gebietskrankenkasse – ist kaum zu administrieren. Aus diesem Grund sollte angestrebt werden, dass jeder Versicherte, der Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. selbständiger Arbeit bezieht, generell in die Pflichtversicherung nach dem GSVG einbezogen wird. Wie Obmann Sigl ausführte, wäre eine Orientierung am Steuerrecht denkbar, das zwischen Einkünften aus Gewerbe bzw. selbständiger Arbeit und Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit unterscheidet.

Refundierung der Wanderversicherungsverluste

Ein weiteres Thema waren die SVA-Wanderversicherungsverluste, die von verschiedenen Seiten bisher immer angezweifelt wurden, nunmehr aber vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen offiziell bestätigt und mit 7,4 Milliarden Schilling beziffert wurden. Diese entstehen dadurch, dass nahezu alle Unternehmer vor Aufnahme ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit Beiträge in die Pensionsversicherung der Unselbständigen einzahlen, mit den Gewerbesteuerbeiträgen aber alle Zeiten abgegolten werden. Da es sich dabei um Mittel handelt, welche der gewerblichen Sozialversicherung zustehen, müssen nunmehr Verhandlungen zur Abgeltung dieses Betrages geführt werden.

Kooperationen statt Fusionen

Obmann Sigl legte auch ein Bekennt-

nis zu einer eigenständigen Sozialversicherung für die Wirtschaftstreibenden ab und erteilte somit der immer wiederkehrenden Forderung nach einer Zusammenlegung eine klare Absage. Er betonte aber die Notwendigkeit, gemeinsam mit anderen Trägern im Bereich der Back-Office-Aufgaben zusammenzuarbeiten und so Synergieeffekte zu nutzen. Eine Zusammenarbeit bietet sich in den Bereichen EDV, Beschaffungswesen, Liegenschaftsbewirtschaftung, Druckerei und Aktenverfilmung sowie beim Begutachtungswesen und bei den eigenen Einrichtungen an.

Budget der SVA

Generaldirektor Mag. Stefan Vlasich präsentierte den Jahresbericht 1999 und berichtete über den Jahresvoranschlag 2001. Das Gebarungsvolumen der gewerblichen Sozialversicherung wird im heurigen Jahr auf 36,1 Milliarden Schilling prognostiziert und somit um 1,4 Milliarden Schilling höher sein

als 2000. Davon entfallen 27,7 Milliarden Schilling auf die Pensionsversicherung und 8,4 Milliarden Schilling



auf die Krankenversicherung. Dazu kommen 1,6 Milliarden Schilling für das Bundespflegegeld. ■

Angriffe auf SVA-Mitarbeiter ungerechtfertigt

Ein Kommentar von Obmann Präsident Sigl

In den Medien werden Privilegien der Sozialversicherungsbediensteten angeprangert, auch von der Sozialversicherung als „Selbstbedienungsläden“ ist die Rede. Dabei handelt es sich um eine Mischung aus Halb- bzw. Unwahrheiten und Pauschalierungen. Als Unternehmer, Interessenvertreter und auch als Obmann lege ich größten Wert auf schlanke Strukturen, halte es aber auch für meine Pflicht, mich bei ungerechtfertigten Angriffen vor die Mitarbeiter zu stellen.

Die SVA gehört mit einem Verwaltungsaufwand von nur 2,84 Prozent zu den sparsamsten Versicherungsinstituten Österreichs. Speziell seit 1998 haben sich jedoch in der SVA die Aufgaben sehr stark erhöht. Ich nenne in diesem Zusammenhang die Einführung der „ständigen“ Beitragsnachbemessung, die Integration der „Neuen Selbständigen“, die Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung – und erst seit heuer die Administrierung der Künstler-Sozialversicherung und die Einschränkung der kostenlosen Mitversicherung.

Die vom Gesetzgeber neu übertragenen Aufgaben führten auch zu entsprechend hohen Investitionen auf dem EDV-Sektor, die notwendig waren, um die seitens der Legislative angeordneten Aufgaben erfüllen zu können. Der gestiegene Verwaltungsaufwand wurde daher nicht von den Mitarbeitern der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft verursacht. Im Gegenteil: die Gehaltssteigerungen lagen in der Sozialversicherung unter den Lohnerhöhungen, die beispielsweise für Beamte von der Regierung selbst ausgehandelt wurden.



Beiträge bitte pünktlich zahlen

Unser Sozialversicherungssystem wird nach dem Umlageverfahren finanziert. Sämtliche Einnahmen werden unmittelbar zur Bezahlung der Leistungen herangezogen.

Die Beitragshöhe orientiert sich nicht am individuellen Risiko, sondern hängt grundsätzlich von der Höhe des Erwerbseinkommens ab. Die geleisteten Pensionsbeiträge dienen nicht zur Sicherung von persönlichen Leistungsansprüchen, sondern der Finanzierung von bereits bestehenden Pensionen.

Die Entrichtung der Beiträge ist somit einerseits für die Versichertengemeinschaft im Rahmen des Solidaritätsprinzips zur Sicherstellung der Leistungserbringung notwendig, aber auch für den Versicherten selbst von großer Bedeutung, vor allem im Hinblick auf den Erwerb von Beitragszeiten in der Pensionsversicherung.

Fälligkeit und Einzahlungsfrist beachten

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Versicherungsbeiträge vierteljährlich vorgeschrieben; sie sind mit Ende des zweiten Kalendermonats des jeweiligen Quartals fällig. Werden die Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, ist die SVA verpflichtet, ab dem 16. Tag nach Fälligkeit Verzugszinsen vorzuschreiben.

Zu beachten ist, dass Beitragsschulden Bringschulden sind. Das bedeutet, dass die Beiträge auf Gefahr und Kosten des Beitragsschuldners einzuzahlen sind und die Beiträge erst mit Einlangen bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als (schuldbefreiend) geleistet gelten. Die verspätet eingelangten Zahlungen gehen somit zu Lasten des Beitragsschuldners. Um die Folgen einer verspäteten Beitragsentrichtung

auszuschließen, empfiehlt sich die Beitragsentrichtung mittels Einziehungsauftrags.

Vorsicht bei Teledanking Bitte im Feld „Kundendaten“ zuerst die Zahl 3000 und dann die Beitragsnummer eingeben!

Manche Versicherte entrichten ihre Beiträge über ihren Computer via „Teledanking“. Leider kommt es jedoch in der Praxis zu fehlerhaften Eintragungen, so dass eine Zuordnung der Zahlung nicht möglich ist.

Beim Teledanking ist unbedingt darauf zu achten, dass die Beitragsnummer nach Eingabe der Ziffernfolge 3000 im Feld „Kundendaten“ angegeben wird.

Beispiel: Ihre Beitragsnummer lautet 2,123.456-0. Daher tragen Sie bitte

im Feld „Kundendaten“ die Zahl 300021234560 ein.

Langt durch eine falsche Eintragung die Zahlung auf dem Beitragskonto verspätet ein, so muss der Versicherte für allfällige Folgekosten (Verzugszinsen, Mahn- bzw. Exekutionsspesen) aufkommen.

Mahnverfahren

Der erste Schritt zur Hereinbringung rückständiger Beiträge ist die Mahnung per „Postauftrag“. Das bedeutet, dass der Briefträger den Auftrag bekommt, den offenen Betrag einzulieben. Die Gebühr von 30 Schilling wird dem Versicherten angelastet.

Exekution

Bleibt die Mahnung erfolglos, so muss die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eine Fahrnisexekution einleiten, das heißt einen „Rückstandsausweis“ ausstellen, der an das zuständige Bezirksgericht weitergeleitet wird. Mehr über Mahnung und Exekution lesen Sie in der nächsten Ausgabe von svAktuell. ■

Alle Leitungen besetzt, bitte warten ...

Die zunehmend komplizierter werdenden Gesetze im Sozialversicherungsbereich führen zu einer steigenden Zahl von telefonischen Rückfragen. Vor allem zu Zeiten der Beitragsvorschreibung kommt es daher leider immer wieder zu längeren Wartezeiten am Telefon. Die SVA versteht den dadurch ausgelösten Unmut und arbeitet auch bereits an einer entsprechenden Lösung. Allerdings wird deren Realisierung – infolge des dafür erforderlichen technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwandes – noch Zeit in Anspruch nehmen.

Eine spürbare Verbesserung kann somit momentan nur über eine Reduzierung der telefonischen Anfragen erreicht werden. Die SVA erlaubt sich in diesem Zusammenhang die Bitte, in den Monaten der Beitragsvorschreibungen, das sind Februar, Mai, August und November, nur in dringenden Fällen (z. B. wenn Terminverlust droht) mit der Sachbearbeitung telefonisch Kontakt aufzunehmen. Die Anfragen können auch schriftlich per Post, Fax oder neuerdings auch über E-Mail an die SVA gerichtet werden, wobei sich die Mitarbeiter selbstverständlich bemühen, so rasch wie möglich zu antworten. Die E-Mail-Adressen aller SVA-Dienststellen findet man im Übrigen auf unserer Homepage (<http://www.sva.or.at>).

Die SVA ersucht um Verständnis für die etwas unkonventionelle Bitte, in Spitzenzeiten von Telefonanrufen möglichst abzusehen. Die Mitarbeiter der SVA werden sich trotz massiver Erweiterung des Versichertenstandes und gleichzeitig reduzierter Personalanzahl mit aller Kraft der Aufgabe widmen, das umfangreiche Dienstleistungsangebot für unsere Kunden mit gleichbleibender Qualität wahrzunehmen und weiter auszubauen.



Pension wegen Erwerbsunfähigkeit

Für die Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitspension ist grundsätzlich die Einstellung jener Tätigkeit erforderlich, die zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat. Wird die Pension vor dem 50. Lebensjahr beansprucht, so ist sogar jede selbständige Erwerbstätigkeit aufzugeben, ausgenommen bei Bezug eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz ab der Stufe 3.

Teilpension bei Erwerbseinkünften neben dem Pensionsbezug

Während des Bezuges einer Erwerbsunfähigkeitspension ist hingegen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zulässig. Die Erwerbsunfähigkeitspension kann im Unterschied zur vorzeitigen Alterspension nicht wegfallen, nur weil bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden. Allerdings werden die Erwerbseinkünfte auf die Pension angerechnet. Es gebührt nur noch eine „Teilpension“, die je nach Höhe des Erwerbs- bzw. Gesamteinkommens um bis zu 50 Prozent geringer ausfallen kann als die an sich gebührende Erwerbsunfähigkeitspension. (Leistungen aus der Höherversicherung werden nicht gekürzt.)

Berechnung der Teilpension

Ausgangspunkt der Berechnung ist also die monatliche Brutto-Erwerbsunfähigkeitspension, die im Wesentlichen aus der Bemessungsgrundlage, der Versicherungsdauer und dem Alter bei Pensionsantritt ermittelt wurde; siehe SVAktuell, Ausgabe Nr. 1/2001.

Erwerbseinkünfte bis zur ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, das sind heuer 4.076 Schilling monatlich bzw. 48.912 Schilling im Jahr, reduzieren nicht die Pension. Bei höheren Einkünften wird die Pension um den „Anrechnungsbetrag“ gekürzt.

Der Anrechnungsbetrag ist ein bestimmter Prozentsatz des Gesamteinkommens (= Pension + Erwerbseinkommen) und wird – ähnlich wie die Einkommensteuer – in mehreren Stufen berechnet:

Vom Gesamteinkommen sind bis zu 12.351 Schilling (Stufe 1) anrechnungsfrei. Von den Einkommensteilen über 12.351 bis 18.527 Schilling (Stufe 2) werden 30 Prozent, über 18.527 bis 24.702 Schilling (Stufe 3) 40 Prozent und von darüber hinausgehenden Gesamteinkünften (Stufe 4) sogar 50 Prozent auf die Pension angerechnet (siehe auch unten stehende Tabelle).

Für die Höhe der Anrechnung gelten zwei Obergrenzen:

- Der Anrechnungsbetrag darf nicht höher als das Erwerbseinkommen sein.
- Die Pension darf um maximal 50 Prozent gekürzt werden. (Dazu gibt es eine Übergangsbestimmung, die weiter unten beschrieben wird.)

Gesamteinkommen in Schilling Pension und Erwerbseinkommen	Anrechnung vom Ges.-Einkommen
Stufe 1: bis 12.351	Null
Stufe 2: über 12.351 bis 18.527	30 %
Stufe 3: über 18.527 bis 24.702	40 %
Stufe 4: über 24.702	50 %

Die Berechnung der Teilpension geschieht in der Praxis so, dass im ersten Schritt die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen gebildet wird. Dann werden die innerhalb der einzelnen Stufen liegenden Teile des Gesamteinkommens mit dem jeweiligen Prozentsatz multipliziert. Die so ermittelten Teilbeträge ergeben in Summe den Anrechnungsbetrag. Und schließlich wird die ursprünglich errechnete Pension unter Berücksichtigung der Obergrenzen um den gesamten Betrag reduziert.

Dazu ein Beispiel:

Eine Erwerbsunfähigkeitspension beträgt 10.000 Schilling. Das Erwerbseinkommen macht 12.000 Schilling aus, das Gesamteinkommen beläuft sich somit auf 22.000 Schilling.

Vom Gesamteinkommen sind 12.351 Schilling anrechnungsfrei. In der Stufe 2 werden 30 Prozent von 6.176 Schilling (= Einkommen zwischen 12.351 und 18.527 S), also 1.852,30 Schilling angerechnet. In die Stufe 3 fallen 3.437 Schilling (Gesamteinkommen zwischen 18.527 und 22.000 S); hier ergibt sich ein Anrechnungsbetrag von 1.389,20 Schilling (40 % von 3.437). Der gesamte Anrechnungsbetrag beträgt im Beispiel 3.241,70 Schilling. Da keine Grenze überschritten wird, müsste die Erwerbsunfähigkeitspension um diesen Betrag gekürzt werden; die Teilpension würde daher brutto 6.758,30 Schilling ausmachen.

Übergangsbestimmungen bis 2004

Die Bestimmungen über die Teilpension im Falle der Erwerbsunfähigkeit sind mit Jahresbeginn 2001 in Kraft getreten. Um eine abrupte Verschlechterung zu verhindern, hat der Gesetzgeber folgende Übergangsbestimmungen beschlossen:

Eine im Jahr 2001 zuerkannte Erwerbsunfähigkeitspension darf heuer um maximal 10 Prozent gekürzt werden. Im Jahr 2002 kann die Kürzung maximal

20 Prozent, im Jahr 2003 30 Prozent und im Jahr 2004 bereits 40 Prozent der Pension ausmachen. Ab dem Jahr 2005 gelten als Obergrenze die genannten 50 Prozent.

Diese Übergangsbestimmungen würden im obigen Beispiel dazu führen, dass die Pension heuer nur um 1.000 Schilling (10 % der Pension) gekürzt werden darf. Im nächsten Jahr würden bei gleichen Einkommensverhältnissen 2.000 Schilling einbehalten werden usw., Die volle Kürzung würde erst im Jahr 2004 einsetzen. ■



DIE NEUE SVA - SELBSTVERWALTUNG

DER VORSTAND

Der neue Vorstand der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat sich am 10. Jänner 2001 konstituiert. Dem Vorstand gehören 14 Versicherungsvertreter an.

Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Institutes, soweit diese nicht durch das Gesetz der Generalversammlung oder einem Landesstellenausschuss zugewiesen ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören beispielsweise die Wahl des Obmannes und seiner Stellvertreter, die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Einberufung der Generalversammlung, die Erstellung von Richtlinien für die Bereiche der Pensions- und Krankenversicherung sowie in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten und die Beschlussfassung über die Krankenordnung.

OBMANN

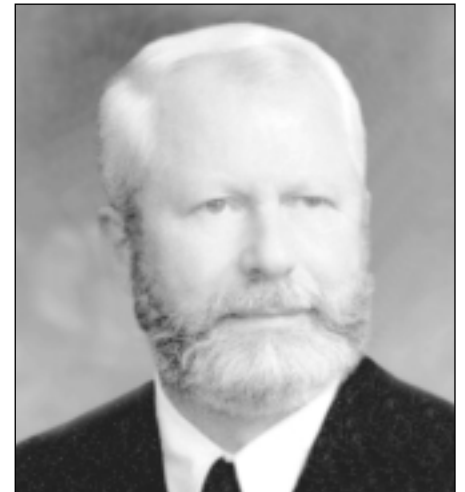
OBMANNSTELLVERTRETER



Präsident Viktor SIGL



Abgeordneter zum Nationalrat
Generalsekretär Karlheinz KOPF



Abgeordneter zum Nationalrat
KR Ing. Herbert GRAF

Weitere Mitglieder des Vorstandes

KR Ernst AMMERING
Fachgruppenvorsteher-Stv. KR
KommR Hermann BINDER
Sektionsobmann-Stv.
Dipl.-Ing. Dieter EIGNER

KommR Dkfm. Dr. Gerhard ERTL
Direktor Dr. Georg FRISCH
KommR Christa HENKE
Direktor Walter NATTER

KR KommR Herbert NIMETH
KR KommR Johann PAULAS
Vizepräsident
KommR Julius SCHMALZ
Helmut TURY

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung kommen „ausdrücklich im Gesetz genannte Aufgaben“ zu. Ihr obliegen z. B. die Beschlussfassungen über den Jahresvoranschlag bzw. -abschluss, über Zuweisungen an den Unterstützungsfonds sowie über die Satzung und deren Änderungen.

Die Generalversammlung besteht aus 60 Versicherungsvertretern. Jedes Vorstandsmitglied und alle Versicherungsvertreter der Landesstellenaus-

schüsse sind gleichzeitig auch in der Generalversammlung vertreten. Neben diesen gibt es in der Generalversammlung noch 12 weitere Mitglieder, die keinem anderen Verwaltungskörper angehören. Zur Zeit sind davon zwei Positionen vakant. Bestellt sind:

KR KommR Ing. Walter BAYER
Senator h. c. Techn. Rat
Dipl.-Ing. Alfred FREUNSCHLAG

Helmuth GRATSCHNER
Dr. Martin GLEITSMANN
Kurt HELMREICH
Ing. Ulrich HIRSCHHOFER
KR Gabriele LACKNER-STRAUSS
Sektionsobmann KR
KommR Helmut MAYR
Dr. Peter REITER
KommR Johannes SAILER



Veräußerungsgewinn kann Beitragsgrundlage erhöhen

Die Rechtslage

Es kommt im Wirtschaftsleben öfters vor, dass ein Vermögenswert infolge steuerlicher Abschreibungen mit einem niedrigeren Wert verbucht wird, als er wirtschaftlich gesehen wert ist. Wird ein solcher Vermögenswert (z. B. ein Betrieb) verkauft, so wird ein „Veräußerungsgewinn“ erzielt. Steuerlich betrachtet handelt es sich dabei zumeist um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in der gewerblichen Sozialversicherung grundsätzlich auch für die Beitragsgrundlage zählen.

Die Beitragsgrundlage ist jedoch auf Antrag des Versicherten herabzusetzen, soweit ein in den Einkünften enthaltener Veräußerungsgewinn dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten (auch GmbH, an der der Versicherte mit mindestens 25 % beteiligt ist) zugeführt wird; er muss also wieder investiert werden.

Die Sachverhalte

Zum Thema Veräußerungsgewinn gab es in zwei verschiedenen Bundesländern jeweils einen Anlassfall: Ein Versicherter verkaufte einen Teilbetrieb, ein anderer eine Lagerhalle. Beide verwendeten den Verkaufserlös, um betriebliche Schulden zurückzuzahlen und beantragten die Herabsetzung ihrer Beitragsgrundlagen.

Die SVA lehnte diese Anträge mit Bescheid ab. Die anschließenden Rechtsmittelverfahren gingen zunächst an die Landeshauptleute, die unterschiedlich entschieden, und landeten schließlich beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Dieser entschied in beiden Verfahren zu Gunsten der SVA. Die Beitragsgrundlagen durften nicht um den Veräußerungsgewinn reduziert werden.

Aus der Begründung

Der VwGH beschäftigte sich eingehend mit der Entstehungsgeschichte der maßgeblichen GSVG-Bestimmung. Er führte weiters aus: „Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der klaren

Absicht des Gesetzgebers soll ... ein Veräußerungsgewinn nur dann die Beitragsgrundlage ... nicht erhöhen, wenn durch die Übertragung dieses Gewinnes dessen Zugehörigkeit zum Anlagevermögen eines Betriebes des Versicherten weiterhin sichergestellt ist. Dieser Gewinn (gemeint: Veräußerungsgewinn) wurde ... nicht ... dem Sachanlagevermögen zugeführt, sondern zur Tilgung bestehender Schulden verwendet. Die Zugehörigkeit des Gewinnes zum Anlagevermögen war daher (hier) nicht sichergestellt.“

Der VwGH knüpfte also an die Verwendung eines Veräußerungsgewinnes zur Tilgung von Schulden nicht die gleichen Rechtsfolgen wie bei der Reinvestition des Gewinnes in das Sachanlagevermögen eines Betriebes. Und er äußerte in seinen Entscheidungen auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtslage.

Veräußerungsgewinn nach Aufgabe der Tätigkeit

Der VwGH war mit der Frage der Herabsetzung von Beitragsgrundlagen um Veräußerungsgewinne auch in einem anderen Zusammenhang befasst. Betroffen waren zwei Versicherte, die ihre Betriebe veräußert hatten und deren Pflichtversicherung zunächst zu beenden war.

Einer der beiden nahm noch im selben Jahr wieder eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auf, der zweite wurde erst im nächsten Kalenderjahr neuerlich selbständig erwerbstätig.

Die aus dem Verkauf

erzielten Veräußerungsgewinne flossen nach Rechtsmeinung der SVA in die GSVG-Beitragsgrundlagen ein. Die Entscheidungen des VwGH fielen jedoch unterschiedlich aus:

Bei jenem Versicherten, der den Veräußerungsgewinn noch im selben Jahr erzielte, erachtete er die Verringerung der Beitragsgrundlage um den Veräußerungsgewinn als unzulässig. Aus der Begründung: „Der Umstand, dass der Veräußerungsgewinn erst nach Erlöschen der Gewerbeberechtigung und Beendigung der darauf gestützten Pflichtversicherung, aber noch im selben Jahr zugeflossen ist, ändert nichts daran, dass es sich bei Veräußerungsgewinnen um Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit handelt.“

Bei jenem Versicherten, der den Veräußerungsgewinn erst im Jahr nach Aufgabe der ursprünglichen Erwerbstätigkeit erzielte, entschied der VwGH, dass die Beitragsgrundlage um den Veräußerungsgewinn zu vermindern sei, weil die Erwerbstätigkeit, der dieser Gewinn entstammte, im Jahr der Erzielung des Gewinnes nicht mehr die Pflichtversicherung begründete.

Vorsicht bei Pensionsbezug

Bezieher einer vorzeitigen Alterspension dürfen nur noch in eingeschränktem Umfang erwerbstätig sein. In Betracht kommt z. B. eine selbständige Erwerbstätigkeit als „neuer Selbständiger“ mit Einkünften unter der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze.

Resultiert aus der Aufgabe des ursprünglichen Betriebes ein Veräußerungsgewinn, der naturgemäß nicht mehr in das Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten investiert werden kann, so droht der Wegfall der Frühpension. Nämlich dann, wenn durch den Veräußerungsgewinn als Bestandteil der Erwerbseinkünfte, die „Geringfügigkeitsgrenze“ (heuer monatlich 4.076 S) überschritten und daher neuerlich eine Pflichtversicherung begründet wird.



Arzttarife für Geldleister

Der Vergütungstarif für Arzthonorare besteht aus über 1.200 Einzelpositionen. Die wichtigsten werden nachstehend abgedruckt. Sie gelten ab nächstfolgendem Monatsersten nach Verlautbarung in der „Sozialen Sicherheit“ (voraussichtlich ab 1. Juni 2001). Die Summe der einzelnen Positionen ergibt die Gesamtvergütung, deshalb ist die Aufschlüsselung der ärztlichen Leistungen besonders wichtig. Die Vergütung darf höchstens 80 Prozent der tatsächlichen Kosten ausmachen.

GRUNDLEISTUNGEN

Praktischer Arzt	Schilling
Ordination	256,80
bei Nacht	360,80
an Sonn- und Feiertagen	270,60
Zuschlag für eingehende Untersuchung	148,92
Visite (Krankenbesuch)	410,41
bei Nacht	843,37
an Sonn- und Feiertagen	653,95
Zuschlag für eingehende Untersuchung	148,92
Therapeutische Aussprache	146,-

Facharzt	
Ordination	256,80
Zuschlag für eingehende Untersuchung (je nach Fachgebiet)	bis 288,64
Visite	410,41
Therapeutische Aussprache	146,-
Befundbericht	135,30

SONDERLEISTUNGEN ALLGEMEIN

Blutabnahme aus der Vene	54,12
Injektion	
in den Muskel	36,08
in die Vene	54,12
Infiltration eines Nervs	bis 162,36
Infusion in die Vene	bis 225,50
Dauertropfinfusion	bis 315,70

Lokale (örtliche) Anästhesie	90,20
Digitaluntersuchung (Abtastung) der Prostata	45,10

Punktionen

(Gewebsentnahmen)	
aus Gelenken	270,60
der Prostata	270,60
der Schilddrüse	126,28
der Leber	631,40
Vaginale Probepunktion (Douglas)	270,60

Endoskopien

Nasen-Rachen-Raum	451,-
Harnröhre, -blase	bis 721,60
Speiseröhre, Magen und Zwölffingerdarm	bis 1.632,62

SONDERLEISTUNGEN NACH FACHGEBIETEN

Augenheilkunde	
Brillenbestimmung	
bei Astigmatismus	90,20
Augendruckmessung	bis 135,30
Farbsinnprüfung	90,20
Entfernung von Fremdkörpern	180,40

Chirurgie	
Versorgung einer kleinen Wunde mit Naht	144,32
Gipsverbände	bis 1.353,-

Dermatologie	
Warzenentfernung	bis 135,30
Photochemotherapie (z. B. bei Psoriasis)	bis 144,32

Frauenheilkunde	
Gewebeentnahme für zytologische Untersuchung	63,14
Untersuchung mit dem Kolposkop	153,34

Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	
Tonschwellenaudiometrie	270,60
Sprachaudiometrie	360,80
Entfernung von Fremdkörpern	90,20
Spülung beider Ohren	108,24

Punktion einer Nebenhöhle	405,90
---------------------------	--------

Innere Medizin, Lungenheilkunde	
EKG-Standard	322,-
EKG-komplett (12 Ableitungen)	805,-
Ergometrie	1.086,75
Echokardiographie	1.031,20

Neurologie und Psychiatrie	
Ausführliche psychiatrische Exploration	360,80
Psychotherap. Sitzung	bis 883,96
EEG	1.082,40
ENG	613,36

Urologie	
Katheterismus der Harnblase	bis 90,20
Blasenspülung	36,08

Sonographien	
(Ultraschalldiagnostik)	
Oberbauch	515,60
Nieren	340,30
Unterbauch	340,30
Schilddrüse	335,10
Kindliche Hüfte	412,50
Prostata	371,30
Hirnversorgende Arterien	309,40

Radiologie (Röntgen)	
Durchleuchtung	bis 343,80
Aufnahme	
Format 18 x 24	175,72

Laboratorium	
Blutbild komplett	223,60
Stoffwechseluntersuchungen (z. B. Blutzucker, Cholesterin, Harnsäure, Kreatinin)	103,20
Elektrolyte (z. B. Natrium, Kalium, Kalzium)	103,20
Enzyme (z. B. GOT, GPT)	103,20
Harnbefund komplett	86,-
Zytodiagnostik	bis 120,40
Rheumafaktor	bis 154,80
Hormone	bis 387,-

PHYSIKALISCHE BEHANDLUNG	
Manuelle Massage	83,04
Einzelheilgymnastik	89,96
Elektrophysikalische Behandlung	bis 83,04
Ultraschall pro Sitzung	110,72



Kostenbeitrag bei Spitalaufenthalt

Der „Spitalkostenbeitrag“ dient zur Finanzierung der Krankenanstalten. Er wurde im Jahr 1988 mit der Begründung eingeführt, dass man sich während des Aufenthaltes einiges an Kosten erspart (z. B. für Essen oder Heizung). Die Höhe – ursprünglich 50 Schilling – wird von den einzelnen Bundesländern festgelegt; im Jahr 2000 mussten die Patienten pro Verpflegstag auf der allgemeinen Gebührenklasse 67 bis 73 Schilling zahlen.

Deutliche Erhöhung ab 2001

Mit Beginn des Jahres 2001 wurde die Krankenanstaltenfinanzierung neu geregelt und der Spitalkostenbeitrag um 30 Schilling angehoben. Der tägliche Beitrag liegt somit jetzt österreichweit bei rund 100 Schilling und ist wie bisher für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr zu entrichten.

Kein Kostenbeitrag ist zu entrichten, wenn die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft in Anspruch genommen wird, wenn besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist sowie bei Aufenthalt auf der Sonderklasse.

Der gesamte Beitrag von rund 100 Schilling wird von den Spitälern eingehoben, denen wie bisher rund 70 Schilling direkt verbleiben. 20 Schilling fließen in den jeweiligen Landesfonds, der für die Finanzierung der Krankenanstalten in seiner Region zuständig ist; die österreichische Sozialversicherung wird um den gleichen Betrag entlastet.

Entschädigungsfonds kann helfen

Mit den restlichen 10 Schilling werden die neu eingerichteten Entschädigungsfonds der Länder dotiert. Sie haben die Aufgabe, Patienten finanziell zu entschädigen, die während ihrer Behandlung in einem Fonds Krankenhaus gesundheitliche Schäden erlitten haben, für die niemand Bestimmter haftbar ist.

Kunstfehler bleiben von dieser Regelung ausgenommen und fallen weiterhin in die ärztliche Haftpflichtversicherung. Ist jedoch kein direktes Verschulden feststellbar, so hat der Patient nun die Möglichkeit, Mittel aus dem Fonds zu beziehen. Eine Regelung über Höchstgrenzen gibt es derzeit noch nicht.

Patienten haben selbstverständlich weiterhin das Recht, ihr Anliegen vor Gericht zu bringen. Nicht zulässig ist allerdings, dass der Patient sowohl vom Gericht als auch vom Fonds eine Entschädigung erhält. Sollte bei Gericht eine höhere Summe erzielt werden, muss die Entschädigung dem Fonds zurückgezahlt werden.

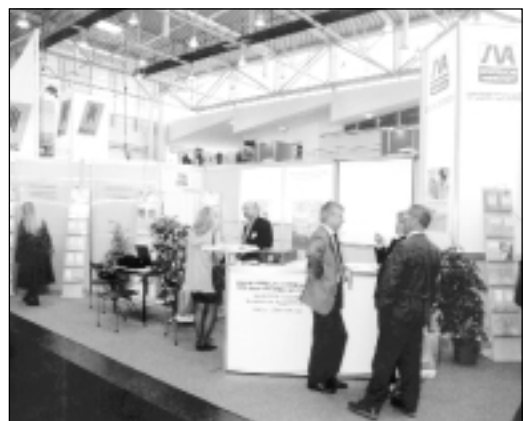
Auf Grund der Vielzahl der in ganz Österreich abgerechneten Behandlungstage ergibt sich eine stattliche Dotierung des Fonds. Experten rechnen mit über 200 Millionen Schilling, die für Entschädigungen zur Verfügung stehen könnten. ■

SVA-Beteiligung bei der Gewinn-Moneyworld – großer Erfolg!

Viele der mehr als 4.000 Besucher der in Salzburg erstmals stattgefundenen Finanzdienstleistungsmesse „Gewinn-Moneyworld“ konnten sich nicht nur ein umfassendes Bild über den gesamten „Anlagebereich“ machen, sondern nutzten vor allem auch die Möglichkeit, sich am SVA-Stand der Landesstelle Salzburg im Rahmen der Top-Pensionsberatung über ihre Pensionsansparungen zu informieren.

Im Vordergrund der Expertenberatungen standen neben allgemeinen Pensionsauskünften Berechnungen der eigenen Pensionsansprüche.

„Mit Sicherheit in Pension – zeitgerecht planen und genießen“ hieß das Motto, unter welchem im Fachvortrag zur Pensionsreform 2000 von Landesstellenleiter Dr. Ransmayr auf das Leistungsniveau der österreichischen Pensionsversicherung hingewiesen wurde. Dabei überzeugte die Messebesucher nicht nur der hohe Eigenfinanzierungsgrad der gewerblichen Pensionsversicherung



und eine Leistungsquote von bis zu 85 % des letzten Nettoeinkommens als erste Nettopension, sondern vor allem auch die äußerst niedrigen Verwaltungskosten von lediglich 2,8 % (!).

Die Top-Pensionsberatung steht übrigens allen Versicherten der SVA auch in ihrer Landesstelle und am Sprechtag zur Verfügung.

Anmeldungen telefonisch oder per E-Mail über die SVA-Homepage <http://www.sva.or.at>



Zeckenschutz- Impfaktion

Im vergangenen Jahr erkrankten in Österreich 60 Menschen an der „Zeckenkrankheit“ FSME. Aus diesem Grund wird auch heuer in der Zeit vom 15. Jänner bis 27. Juli eine kostengünstige Impfaktion durchgeführt. Durch Zecken können zwei Arten von Krankheiten übertragen werden, die Frühsommer-Meningoenzephalitis (kurz FSME) und die Borreliose. In beiden Fällen handelt es sich um Erkrankungen, die nicht unterschätzt werden sollten; ein Zeckenbiss kann verheerende Folgen haben.

Frühsommer-Meningoenzephalitis

Die FSME ist eine durch Viren verursachte Erkrankung, welche das Nervensystem befällt und neben leichten auch schwerste Krankheitsverläufe mit andauernden Krankheitsfolgen wie beispielsweise Lähmungen, Konzentrationsstörungen, Depressionen, verursachen kann. Etwa jede hundertste Erkrankung endet tödlich. Nicht alle Zecken übertragen das gefährliche FSME-Virus. Die Verseuchung der Zecken ist regional unterschiedlich. Besonders betroffen sind

das Donautal von Wien aufwärts, das nördliche und östliche Waldviertel, Teile des Mühlviertels, der Wienerwald, das Wiener Becken, das Leithagebirge, das mittlere und südliche Burgenland, die Süd- und Oststeiermark, Teile des Mur- und Mürztals, das Klagenfurter Becken, das Gebiet um den Traunsee und die Gegend nördlich von Salzburg.

FSME-Impfschutz

Die komplette Schutzimpfung besteht aus drei Teilen:

1. *Teilimpfung*: am besten noch in der kühleren Jahreszeit
2. *Teilimpfung*: 14 Tage bis 3 Monate nach der ersten Impfung (Schutzwirkung 3 bis 4 Wochen nach der zweiten Teilimpfung über 90 %).
3. *Teilimpfung*: 9 bis 12 Monate nach der zweiten Impfung (Schutzwirkung 3 bis 4 Wochen nach der dritten Teilimpfung 98 bis 99 %).

Alle drei Jahre ist eine Auffrischungsimpfung notwendig.

Für Nichtgeimpfte besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Immunisierung. Diese kann jedoch nur bis

spätestens 96 Stunden (4 Tage) nach dem Zeckenbiss verabreicht werden und hat eine Schutzwirkung von 60 bis 70 Prozent. Personen, die einmal an FSME erkrankt waren, sind in der Zeit ihres Lebens gegen diese Krankheit immun und brauchen daher keine weitere Impfung.

Die Impfung ist allen Versicherten zu empfehlen, die in einem Zecken-Risikogebiet wohnen. Aber auch dann, wenn man Ausflüge oder Urlaubsfahrten in zeckenverseuchte Gegenden plant, ist eine Impfung anzuraten.

Kein Impfschutz gegen Borreliose

Die Borreliose gilt neben der Frühsommer-Meningoenzephalitis als zweite hauptsächlich durch Schildzecken übertragene Erkrankung. Anders als bei der FSME gibt es derzeit noch keinen wirksamen Impfschutz. Die Borreliose ist aber mit Antibiotika in allen Krankheitsstadien heilbar. Je frühzeitiger die Erkrankung erkannt wird, umso besser ist die Heilungschance.

Die Borreliose äußert sich zunächst in einer meist schmerzlosen Rötung der Haut, die sich langsam ausbreitet. Auch wenn die Rötung ohne Behandlung verschwindet, kann die Infektion weiter vorangehen. Der rote Fleck – auch Wanderröte genannt – tritt allerdings nur bei etwa jedem 25. bis 50. Zeckenbiss auf. Weitere Merkmale dieser Infektion sind: Anschwellen der Lymphknoten in der Bissstelle, grippeartige Symptome und Schwellung der großen Gelenke.

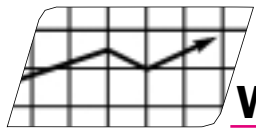
SVA beteiligt sich an den Impfkosten

Während der FSME-Impfaktion wird der Impfstoff von den Apotheken zum verbilligten Preis von 220 Schilling abgegeben; die Ärzte verlangen nach einer Empfehlung der österreichischen Ärztekammer ein Honorar von nur 120 Schilling.

Die SVA zahlt pro Teilimpfung einen Kostenzuschuss von 50 Schilling, der direkt mit der Apotheke verrechnet wird, so dass der GSVG-Krankenversicherte für den Impfstoff anstelle von 220 Schilling nur 170 Schilling zu zahlen braucht. Für das Arzthonorar muss der Versicherte allerdings zur Gänze aufkommen.

Wer in der Apotheke den vollen Preis für den Impfstoff gezahlt hat, kann die Apothekenrechnung bei der SVA einreichen und erhält den 50-Schilling-Zuschuss angewiesen. ■





Betriebsnachfolge in der Familie (Teil 5)

Familienunternehmen können auf unterschiedliche Weise auf den/die Nachfolger übergehen. In dieser Folge beabsichtigt der 62-jährige Vater seinen Gewerbebetrieb an seine bei ihm als Dienstnehmerin beschäftigte 30-jährige Tochter gegen Rente zu übergeben.

Fall 5: Die Rente

Erwirbt die Tochter das Unternehmen gegen Zahlung einer monatlichen Rente auf Lebenszeit, so hängt die steuerliche Behandlung der Rente vom Verhältnis des Wertes des übernommenen Betriebes zum Wert der gezahlten Rente ab. Als Wert des Betriebes ist der Verkehrswert – genauer: die Summe aller Teilwerte inkl. Firmenwert – heranzuziehen. Der Rentenbarwert wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und hängt im Wesentlichen von der Summe der (abgezinsten) Rentenzahlungen ab, die bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung bis zum Tod des Vaters anfallen.

Kaufpreisrente (75 % – 125 %)

Eine Kaufpreisrente liegt vor, wenn der Rentenwert eine angemessene Gegenleistung für den übergebenen Betrieb darstellt, das heißt, wenn der Rentenbarwert nicht weniger als 75 und nicht mehr als 125 Prozent des Wertes des übergebenen Betriebes beträgt.

Die laufenden Rentenzahlungen sind beim Vater ab dem Zeitpunkt einkommensteuerpflichtig, ab dem sie den steuerlichen Buchwert des übergebenen Betriebes übersteigen. Dem Vater steht weder der „Hälfteuersatz“ noch ein Veräußerungsfreibetrag zu. Auch ein etwaiger aus der Zurückbehaltung des Grundstückes entstehender Entnahmegewinn ist voll einkommensteuerpflichtig. Ein solcher Entnahmegewinn wäre nur bei einem im

Firmenbuch nicht eingetragenen Betrieb steuerfrei, allerdings auch nur insoweit er auf den nackten Grund und Boden entfällt.

Ist der Vater Einnahmen-/Ausgabenrechner, muss der Vater auf „Bilanzierung“ übergehen: Der daraus resultierende „Übergangsgewinn“ ist mit dem „Hälfteuersatz“ zu besteuern.

Bei der Tochter haben die über den Buchwert des übernommenen Betriebes hinausgehenden Rentenzahlungen Betriebsausgabencharakter, die steuerliche Behandlung ist jedoch von mehreren Faktoren abhängig, so dass die Beiziehung eines steuerlichen Beraters dringend zu empfehlen ist.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt für die Übertragung der Aktiva, also der ermittelte Rentenbarwert, zuzüglich der von der Tochter übernommenen Passiva, insbesondere der betrieblichen Verbindlichkeiten. Zum Vorsteuerabzug siehe SVAktuell Nr. 1/2001.

Versorgungsrente

(bis 74 % oder 126 bis 200 %)

Beträgt der Rentenbarwert weniger als 75 Prozent oder liegt er zwar über 125 Prozent aber nicht höher als 200 Prozent des Verkehrswertes, so erfolgt die Übertragung des Betriebes ertragsteuerlich unentgeltlich als sogenannte „gemischte Schenkung“.

Die Tochter führt – als Folge der Schenkung – dessen Buchwerte fort. Für den Vater kann daher im Zusammenhang mit der Übertragung des Betriebes eine Belastung mit Einkommen- und Umsatzsteuer nur für den Fall eintreten, dass er das Grundstück tatsächlich zurückbehält und in sein Privatvermögen übernimmt (SVAktuell 4/2000). Ein „Übergangsgewinn“ ist nicht zu ermitteln – auch nicht bei Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung.

Die „außerbetrieblichen“ Rentenzah-

lungen unterliegen beim Vater ab der ersten Zahlung der Einkommensteuer, bei der Tochter vermindern sie als voll abzugsfähige Sonderausgaben das steuerpflichtige Einkommen.

Werden mit der Rente eher die bisherigen Verdienste des Vaters bei der Führung des Betriebes abgegolten und nicht dessen Übertragung, so sind die in diesem Fall „betrieblichen“ Rentenzahlungen bei der Tochter als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Unterhaltsrente (mehr als 200 %)

Zahlt die Tochter eine Rente, deren Barwert höher als 200 Prozent des „Verkehrswertes“ des übernommenen Betriebes ist, besteht nur noch ein bedeutungsloser Zusammenhang zwischen Betriebsübertragung und Gewährung der Rente. Für den übertragenen Betrieb gelten wie auch zur Versorgungsrente die Ausführungen in SVAktuell Nr. 4/2000.

Auch die Rentenzahlungen selbst sind beim Vater nicht steuerpflichtig. Da sie die Tochter steuerlich nicht absetzen kann, muss sie die Unterhaltsrenten aus ihrem versteuerten Einkommen leisten.

In den meisten Fällen wird die Variante „Versorgungsrente“ die wirtschaftlich günstigste sein, eine genaue Berechnung kann jedoch – je nach Lage des Einzelfalles – auch einen Vorteil für die Variante „Kaufpreisrente“ ergeben. Die Unterhaltsrente wird in der Regel zumindest steuerlich die ungünstigste Variante sein.

Schenkungssteuer-Freibetrag

Bei Versorgungs- oder Unterhaltsrenten erfolgt die Übertragung des Betriebes unentgeltlich und ist daher schenkungssteuerpflichtig, der Schenkungssteuer-Freibetrag (5 Mio. Schilling) steht zu.

Bei schenkungsweiser Übertragung von Betrieben, die – nach Ausschöpfung des Schenkungssteuer-Freibetrages – zu einer erheblichen Schenkungssteuer führen, sollte die Übertragung gegen Gewährung einer Versorgungsrente überlegt werden: Der nach dem Bewertungsgesetz kapitalisierte Wert der Versorgungsrente ist bei Bemessung der Schenkungssteuer





Kunstschaffende Engagement im Ausland

Freiberuflich tätige bildende Künstler, selbständige Musiker, Artisten und Kabarettisten sind schon seit Jahren unter bestimmten Voraussetzungen sozialversichert. Mit 1. Jänner 2001 wurde die soziale Absicherung auch auf die restlichen Gruppen von Kunstschaffenden ausgedehnt.

Kunstschaffende begeben sich in Ausübung ihrer künstlerischen Tätigkeit relativ häufig ins Ausland. Es stellt sich daher die Frage, wie eine solche Erwerbstätigkeit im Ausland sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen ist. Eine eindeutige Antwort gibt es leider nicht, weil die Konsequenzen von Staat zu Staat unterschiedlich sein können.

Europäischer Wirtschaftsraum

Eine in Österreich bestehende Sozialversicherung als Kunstschaffender bleibt auch bei einer vorübergehenden künstlerischen Erwerbstätigkeit in einem EWR-Staat aufrecht. Parallel dazu gilt innerhalb des Europäischen

Wirtschaftsraumes (EWR) der Grundsatz, dass ein und dieselbe Tätigkeit nicht die Sozialversicherungspflicht in mehreren Staaten gleichzeitig auslösen soll.

Der Eintritt einer weiteren Sozialversicherung lässt sich durch eine so genannte „Entsendebestätigung“ (Formular E 101) verhindern. Dieses Formular wird auf Wunsch von der SVA ausgestellt und dient gegenüber dem ausländischen Versicherungsinstitut als Nachweis für die bereits in Österreich bestehende Sozialversicherung als Kunstschaffender.

Im Gegenzug ist es so, dass in Österreich auch für die im Ausland erwirtschafteten Erwerbseinkünfte – unabhängig davon, in welchem Land sie zu versteuern sind – Sozialversicherungsbeiträge (bis zum Höchstausmaß) zu zahlen sind. Das gilt selbst dann, wenn nach den ausländischen Vorschriften für Kunstschaffende keine gesetzliche Sozialversicherung vorgesehen wäre.

Überlegungen zur Frühpension

Die besprochenen Rentenzahlungen gelten nicht als Erwerbseinkünfte und können daher weder zum Wegfall der Pension noch zur Pflichtversicherung führen.

Gesetzliche Abfertigung

Nur im Falle einer Kaufpreisrente ist die begünstigte Auszahlung der gesetzlichen Abfertigung (SVAktuell Nr. 1/2001) möglich. Bei Versorgungs- oder Unterhaltsrenten ist von einer Schenkung auszugehen – es fehlt der angemessene Kaufpreis.

Prof. Werner Sedlacek,
Gesellschafter der
TPA Treuhand Partner

Austria Wirtschaftstreuhand GmbH
<http://www.tpawt.com>

Um während des Aufenthaltes im Vertragsstaat auch im Krankheitsfall geschützt zu sein, wird empfohlen, sich neben dem bereits erwähnten Formular auch eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, die zur Inanspruchnahme von Sachleistungen (z. B. Arzt, Spital, Medikamente) berechtigt (Formular E 128). Mit Ausnahme von allfälligen Selbstbeteiligungen (Rezeptgebühr, Behandlungsbeitrag) werden die Kosten von der SVA übernommen.

Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

Anders gestalten sich die Rechtsfolgen, wenn die künstlerische Erwerbstätigkeit vorübergehend in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgeübt wird. Österreich hat zwar mit einer Reihe von Ländern Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen (z. B. Polen, Ungarn, Kroatien, Slowenien, USA, Kanada, Schweiz), gleiche Bestimmungen für selbständig Erwerbstätige, wie sie für den EWR gelten, sind in der Regel aber nicht enthalten.

Demnach können keine Bescheinigungen ausgestellt werden, die den Eintritt einer weiteren Pflichtversicherung verhindern. Es kann also vorkommen, dass es in beiden Staaten zu einer Pflichtversicherung kommt.

Das im Ausland erzielte Einkommen bleibt in Österreich versicherungsfrei, für die GSVG-Beitragsgrundlage zählen nur die im Inland erwirtschafteten Einkünfte.

Handelt es sich um einen Vertragsstaat, so enthält das Abkommen auch Vorschriften über die Krankenversicherung. Ist man auf Grund der Tätigkeit im Ausland nicht krankenversichert, so kann auf Wunsch auch für dieses Land von der SVA eine Anspruchsbescheinigung für die ausfallweise Gewährung von Sachleistungen ausgestellt werden.

In der Praxis sind noch eine Vielzahl anderer Bestimmungen zu beachten, so dass man im Falle eines beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes möglichst frühzeitig Kontakt mit der zuständigen SVA-Landesstelle aufnehmen sollte. ■

er vom Wert des übertragenen Betriebes abzuziehen und mindert somit die Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer. Sinkt die Bemessungsgrundlage bei entsprechender Gestaltung (z. B. auch Entnahmen aus dem Betrieb) unter 5 Mio. Schilling, bleibt die gesamte Schenkung steuerfrei. Der Wegfall der Rentenverpflichtung infolge Tod des Vaters unterliegt nicht der Erbschaftssteuer, so dass für die Übertragung des Betriebes insgesamt keine Belastung mit Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer eintritt.

Auch eine Unterhaltsrente ist als Gegenleistung vom Wert des übertragenen Betriebes abzuziehen, so dass bei einer Unterhaltsrente in der Regel keine Schenkungssteuer anfallen wird.



Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Krankenversicherung: Vorläufige Erfolgsrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2000

Aufwendungen	in 1.000 Schilling
Krankenbehandlung	
a) Ärztliche Hilfe u. gleichgestellte Leistungen	2.184.236
b) Heilmittel (Arzneien)	1.549.051
c) Heilbehelfe und Hilfsmittel	160.200
Zahnbehandlung und Zahnersatz	
a) Zahnbehandlung	361.074
b) Zahnersatz	232.334
Anstaltspflege u. medizinische Hauskrankenpflege	
a) Verpflegskosten und sonst. Leistungen	290.171
b) Überw. an den Krankenanstaltenfonds	1.927.689
c) Medizinische Hauskrankenpflege	7.588
Zusatzversicherung	64.065
Mutterschaftsleistungen	
a) Arzt(Hebammen)hilfe	657
b) Anstalts(Entbindungsheim)pflege	10.843
c) Betriebshilfe	10.539
d) Wochengeld	25.538
e) Teilzeitbeihilfe	24.653
f) Zuschuss zur Teilzeitbeihilfe	336
Medizinische Rehabilitation	113.517
Gesundheitsfestigung u. Krankheitsverhütung	26.317
Früherkennung v. Krankh. u. Gesundheitsförderung	
a) Jugendlichenuntersuchungen	-
b) Vorsorge(Gesunden)untersuchungen	37.652
c) Gesundheitsförderung u. sonstige Maßnahmen	8.210
Bestattungskostenzuschuss	-
Fahrtspesen u. Transportk. f. Leistungsempfänger	
a) Fahrtspesen	7.731
b) Transportkosten	94.001
Vertrauensärztlicher Dienst u. sonstige Betreuung	20.379
SUMME DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	7.156.781
Auszahlungsgebühren	1.448
Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	428.272
Abschreibungen	
a) vom Anlagevermögen	16.270
b) vom Umlaufvermögen	108.525
Beitrag zum Ausgleichsfonds	105.355
Sonstige und a.o. Aufwendungen	27.774
Zuweisungen an Rücklagen	38.500
MEHRERTRAG	98.354
SUMME	7.981.279

Erträge	in 1.000 Schilling
Beiträge für	
a) pflichtversicherte Erwerbstätige	4.616.127
b) Weiterversicherte	18.055
c) Familienversicherte	3.810
d) pflichtversicherte Pensionisten	1.799.534
e) Zusatzversicherte	66.920
f) Familienangehörige der Wehrpflichtigen	61
Zusatzbeitrag	269.370
SUMME DER BEITRÄGE	6.773.877
Ausgleichsfonds	
a) Zuschüsse	-
b) Zuwendungen	21.800
c) Zweckzuschüsse	-
Verzugszinsen	51.533
Vermögenserträge von	
a) Wertpapieren	12.454
b) Darlehen	-
c) Geldeinlagen	77.178
d) Haus- und Grundbesitz	1.101
Ersätze für Leistungsaufwendungen	368.211
Gebühren und Kostenanteile	
a) Rezeptgebühren	220.406
b) Kostenanteile	441.037
Sonstige und a.o. Erträge	13.682
Auflösung von Rücklagen	-
MEHRAUFWAND	-
SUMME	7.981.279

Pensionsversicherung: Vorläufige Erfolgsrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2000

Aufwendungen	in 1.000 Schilling
Pensionen	
a) Erwerbsunfähigkeitspensionen	2.593.080
b) Alterspensionen	16.440.306
c) Witwenpensionen	4.047.391
d) Witwerpensionen	146.962
e) Waisenpensionen	129.606
f) Höherversicherungspensionen	-
g) Abfertigungen von Witwenpensionen	3.889
h) Abfertigungen von Witwerpensionen	1.723
i) Abfindungen	782
SUMME DER PENSIONSLEISTUNGEN	23.363.739
Ausgleichszulagen	958.441
Überweisungsbeträge u. Beitragserstattungen	833
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	332.698
Beiträge zur KV der Pensionisten	1.069.397
Fahrtspesen u. Transportk. f. Leistungsempfänger	
a) Fahrtspesen	2.610
b) Transportkosten	61
Vertrauensärztlicher Dienst u. sonstige Betreuung	34.384
SUMME DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	25.762.163
Auszahlungsgebühren	11.262
Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	
a) Eigener	561.905
b) Vergütungen an SV-Träger	-
Abschreibungen	
a) vom Anlagevermögen	32.540
b) vom Umlaufvermögen	222.606
Sonstige und a.o. Aufwendungen	86.780
Zuweisungen an Rücklagen	700
MEHRERTRAG	-
SUMME	26.677.956

Erträge	in 1.000 Schilling
Beiträge für	
a) Pflichtversicherte	10.083.776
b) Weiterversicherte	9.308
c) Höherversicherte	4.240
d) Einkauf von Schulzeiten	12.762
e) Einkauf von Studienzeiten	17.624
f) Überweisungsbeträge	4.043
ZWISCHENSUMME	10.131.753
Beiträge aus dem Ausgleichsfonds	960.016
Beiträge des Bundes	
a) gemäß § 34 Abs. 1 GSVG	8.477.998
b) gemäß § 34 Abs. 2 GSVG	6.009.622
Ausgleichszulagen	958.441
Verzugszinsen und Beitragszuschläge	97.091
Vermögenserträge von	
a) Wertpapieren	-
b) Darlehen	-
c) Geldeinlagen	1.433
d) Haus- und Grundbesitz	345
Ersätze für Leistungsaufwendungen	22.016
Sonstige und a.o. Erträge	18.541
Auflösung von Rücklagen	-
MEHRAUFWAND	700
SUMME	26.677.956

Gesundheit und Lebenshilfen zum Bestellen! Wir liefern weltweit.



Der Gesundheitsdienst Belafit



Gerd Fromm,
Geschäftsführer

Unsere Garantie: Sie erhalten Ihre Bestellung mit Rechnung! Sie können in Ruhe 14 Tage testen – erst dann müssen Sie bezahlen. Bei Nichtgefallen senden Sie die Ware einfach wieder zurück und der Fall ist für Sie erledigt.

Hand- und Fußpflege – schnell, gründlich, sicher!



Auch ideal für Diabetiker,
Rheumatiker und bei
eingeschränkter Sehkraft!

Mit umfangreichem Zubehör für absolut perfekte, sichere Hand- und Fußpflege:
8 Schleifkörper, 1 Filzkegel, 1 Nagelhaut-Rückstoßer, 2 Dorne zum Aufnehmen anderer Ansatzteile und stabile Aufbewahrungsbox.

Medisana Handy Professional
Best.-Nr. 260 187

für **1498.-***



Handy Professional, das bewährte Hand- und Fußpflegegerät ist körpergerecht geformt.

- Leichte, sichere Bedienung, auch für ungeübte Anwender – die Gefahr von Verletzungen ist ausgeschlossen. Die rotierenden Schleif- und Polierkörper lassen sich jederzeit leicht stoppen.
- Deshalb ist das Handy Professional selbst für Diabetiker mit herabgesetztem Schmerzempfinden, für Rheumatiker und Menschen mit eingeschränkter Sehkraft sehr zu empfehlen.
- Die feine Schleiftechnik beugt dem häufig vorkommenden Brechen der Nägel wirksam vor.
- Bei verholzten Fußnägeln hilft ein robusterer Saphirkegel, der sich auch zur Behandlung von Hornhaut, Schwielen und harten Rändern von Hühneraugen einsetzen lässt.
- Selbst eingewachsene Nägel können mit einem speziellen Saphir freigeschliffen werden.
 - Die Saphire haben eine extrem lange Lebensdauer, da sie sich nicht abnutzen.
 - Leistungsstarker Motor mit 5000 Umdrehungen, stufenlos einstellbar.
 - Ideal auch für unterwegs.
 - Stromanschluss.
 - 2 Jahre Garantie.



Hilfe bei Venenbeschwerden

- Schon nach kurzer Zeit spüren Sie die entlastende, wohltuende Wirkung bei müden, schweren Beinen.
- Zur Vorbeugung oder als Hilfe bei leichten Venenbeschwerden oder Anzeichen von Krampfadern.
- Ideal auch für gesunde Beine bei längerem Sitzen, z. B. auf Reisen.
- Durch die Unterstützung sorgen die Venen für den Blutrücktransport, die Beine werden spürbar entlastet.
- Weiche, ideale Passform, trageangenehm.
- Hautsympathisch, atmungsaktiv, feuchtigkeitsaufnehmend.

In den Schuhgrößen 36 - 47. 66% Baumwolle, 18% Elastan, 16% Polyamid. Waschbar bei 40° C. Stützstärke III. Bitte Schuhgröße angeben.

Stützkniertrümpfe Compressana Twist für 229.-*

In 6 Farben:

- | | |
|-----------|----------------|
| vanille | B.-Nr. 245 280 |
| weiß | B.-Nr. 245 250 |
| nachtblau | B.-Nr. 245 260 |
| schwarz | B.-Nr. 245 270 |
| anthrazit | B.-Nr. 245 240 |
| schoko | B.-Nr. 245 290 |

Für Damen
und Herren!



Ihr Bestellschein



Ein nettes Dankeschön-Geschenk
legen wir Ihrer Bestellung bei!

JA, ich teste die nachstehend aufgeführten Artikel.
Ich erhalte die Ware mit Rechnung und habe
14 Tage Rückgabe-, Umtausch- und Widerrufrecht.

___ mal **Medisana Hand- und Fußpflegegerät Handy Professional** für 1498.-* B.-Nr. 260 187

___ mal **Stützkniertrümpfe Compressana Twist** für 229.-*

- | | | |
|--------------------------|----------------------------|----------------|
| <input type="checkbox"/> | vanille Schuhgröße _____ | B.-Nr. 245 280 |
| <input type="checkbox"/> | weiß Schuhgröße _____ | B.-Nr. 245 250 |
| <input type="checkbox"/> | nachtblau Schuhgröße _____ | B.-Nr. 245 260 |
| <input type="checkbox"/> | schwarz Schuhgröße _____ | B.-Nr. 245 270 |
| <input type="checkbox"/> | anthrazit Schuhgröße _____ | B.-Nr. 245 240 |
| <input type="checkbox"/> | schoko Schuhgröße _____ | B.-Nr. 245 290 |

*zzgl. 50.- Versandkostenanteil, unabhängig von Art und Menge der bestellten Artikel.

JA, ich erhalte gratis den Gesundheits-Katalog!

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

SA 2/01 110204

Datum, Unterschrift

Bitte Geburts-Datum bei Erstbestellern

Telefonnummer für Versandinformation

Bitte einsenden an: Der Gesundheitsdienst Belafit
MVS GmbH • Römerstr. 14 • 5400 Hallein



Schicken Sie Ihre Bestellung bitte an:

Der Gesundheitsdienst Belafit

Bestellservice MVS GmbH • Römerstraße 14 • 5400 Hallein

Tel. 062 45/828 16 (Mo.-Do. 8-16, Fr. 8-12 Uhr) • e-Mail: belafit@t-online.de

Weitere Belafit-Gesundheitshelfer finden Sie auch im Internet: www.belafit.de

*zzgl. 50.- Versandkostenanteil, unabhängig von Art und Menge der bestellten Artikel.

KURHOTEL LEONARDO-SPEZIALANGEBOT

eine der schönsten Hotelanlagen Österreichs

3945 Nondorf 110,
bei Gmünd im Waldviertel
Tel. 0 28 55/500, Fax 0 28 55/246

LEONARDO- GESUNDHEITSWOCHE

mit Wirbelsäulentraining

- 7 Nächte mit Vollpension
- 1 Gesundheitsuntersuchung durch unseren Hausarzt
- 1 kosmetische Gesichtsbehandlung (60 min) für die Dame
- 1 Vollmassage (40 min) für den Herrn
- 1 Bürstenmassage
- 2 Teilmassagen
- täglich 2 Einheiten Wirbelsäulentraining à 30 min zum Preis von S 7.860,- pro Person.

Der Partner im Doppelzimmer bezahlt bei gleicher Leistung den halben Preis.

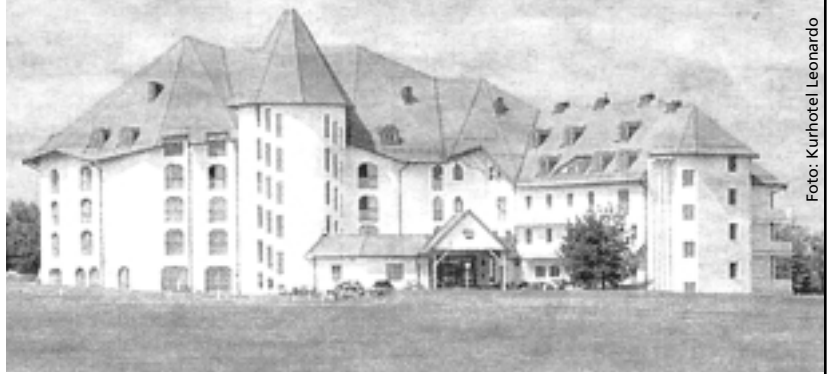


Foto: Kurhotel Leonardo

PRIVATES KURANGEBOT

- 21 Nächte mit Vollpension
 - 3 kurärztliche Untersuchungen
 - 50 therapeutische Behandlungen vom Arzt verordnet
- zum Preis von S 21.210,-

Der Partner im Doppelzimmer bezahlt S 680,- für Vollpension.

In beiden angeführten Arrangements sind folgende Leistungen noch zusätzlich enthalten:

- täglich reichhaltiges Frühstücksbuffet sowie mittags und abends je 3 Menüs zur Wahl und ein vitaminreiches Salatbuffet. (Auf Wunsch auch Reduktionskost.)
- Benützung von Hallenbad, Sauna, Dampfbad, Kräutersauna und Teebar im Therapiebereich.

Werbung

Das neue Gesundheitszentrum



Internationales Therapiezentrum für Morbus Bechterew

Erste Adresse für Radon-Therapie und Gesund-Urlaub im Gasteiner Tal

Bad Gasteins Radon-Heilstollen und die Gasteiner Radon-Therapie sind für ihre Therapie-Wirkung bei Morbus Bechterew weltbekannt. Das Gesundheitszentrum Bärenhof am Felsenbad zählt seit vielen Jahren zu den führenden Therapiezentren im Gasteiner Tal.



Die Ausstattung des Gesundheitszentrums mit Hotel-Ambiente und insgesamt 126 komfortablen Zimmern – viele mit Balkon und Blick auf das Bergpanorama des Nationalparks Hohe Tauern – entspricht dem anspruchsvollen Niveau seines internationalen Publikums.

Das qualifizierte Betreuungs- und Therapeuten-Team im Bärenhof gewährleistet bei der Behandlung von Morbus Bechterew und auch von rheumatischen Erkrankungen, Asthma, Bronchitis und Stoffwechselerkrankungen – Therapiequalität auf höchstem Niveau.

Mit dem eigenen Radon-Thermalwasser-Hallenbad bietet der Bärenhof optimale Voraussetzung für die Morbus-Bechterew-Behandlung. Er ist aber auch ideal für den Gesundheitsurlaub in eine der sonnigsten Ecken des Gasteiner Tals.

**Gesundheitszentrum
Johannesbad GmbH
Pyrkershöhenstraße 11
5640 Bad Gastein**

**Tel.: 00 43 / 64 34 / 33 66
Fax: 00 43 / 64 34 / 29 69 15
E-Mail: info@baerenhof.at
Internet: www.baerenhof.at**

PRO JUVENTUTE
Kinderdorfvereinigung

*Bei uns finden Kinder
ein neues Zuhause, Wärme,
Liebe und neue Geschwister.
Ihre Spende ermöglicht
unseren Kindern
eine neue Zukunft:*

**SPENDENKONTO
PSK 1.450.549**

Herausgeber: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 1050 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86. **Medieninhaber (Verleger):** Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH, 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Tel.: (01) 546 64-0. **E-Mail:** sv-aktuell@oewv.at. **Redaktion:** Josef Paulis (leitender Redakteur), 1050 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel.: (01) 546 54. **Anzeigen:** Anzeigenleiter: Kurt Heinz, Tel.: (01) 546 64/283 DW, Thomas Grojer, 304 DW, Regina Prager (Service), 346 DW, Fax: DW 225. **Anzeigenrepräsentanz für Oberösterreich:** Gerhard Weberberger, 4030 Linz, Kleinwört 8, Tel.: (07 32) 31 50 29-0, Fax: (07 32) 31 50 29-46, **E-Mail:** linz@oewv.at, Handy: 0664/161 79 13. **Anzeigenrepräsentanz für Vorarlberg:** Media-Team Kommunikationsberatung Ges. m. b. H., 6840 Götzis, Vorarlberger Wirtschaftspark, Telefon (0 55 23) 523 92, Fax: (0 55 23) 523 92-9, **E-Mail:** office@media-team.at.

Anzeigentarif: Nr. 21, gültig ab 1. Jänner 2001.

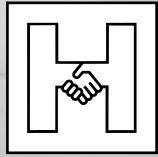
Erscheinungsweise: 6 x im Jahr.

Hersteller: Mediaprint Zeitungsdruckereiges. m. b. H. & Co. KG, 1232 Wien, Richard-Strauss-Straße 16.

Auflage: 414.000 Stück



Foto: Andreas Urban



HILFSWERK

15 Jahre Tschernobyl

Nach der Reaktor-Katastrophe erkranken jedes Jahr in Osteuropa hunderte Kinder an Krebs. Eine Chance auf Heilung ist gering. Es fehlt an Medikamenten und medizinischen Geräten. Österreich hilft. Wenn Sie das wollen.

Hilfswerk Austria bittet Sie um eine Spende

PSK 90.001.002 »Kinderkrebs«

Danke! www.hilfswerk.at

ALPHATHERME-Tiefenwärmekabine



Eine Idee setzt sich durch – Infrarot-Flächenpaneele. Wärme, die unter die Haut geht. Komfort der Luxusklasse.

Auch für Sie ist das Beste gerade gut genug.

Unsere Erfahrung und unser Wissen sind Ihr Vorteil.

Wir sind der **INFRAROT**-Spezialist!

E. RIEDL Infrarot-Kabinen

5310 Mondsee, St. Lorenz 331

Tel. 0664/326 56 80 oder 0664/326 31 73

E-Mail: office@alphatherme.com – Internet: www.alphatherme.com



SECON-TREPPENLIFT: Bitte Platz nehmen zum Treppenfahren.

Sie nehmen auf einem bequem gepolsterten Stuhl Platz und drücken einen Knopf. Der Treppenlift bringt Sie in ruhigem, angenehmen Lauf über die Treppe. Hinauf und hinunter. Einfache Bedienbarkeit und hohe technische Sicherheit zeichnen die SECON-Treppenlifte aus.

In nur einem Tag ist der Treppenlift montiert – ohne Umbauarbeiten und ohne Schmutz. Für gerade Treppen oder Treppen mit Kurven.



SECON-MOBIL: Wieder Mobilität und Lebensfreude.

Mit dem Elektrofahrzeug sind Sie wieder mobil und unabhängig von fremder Hilfe. Starke Batterien (an jeder Steckdose wiederaufladbar) sorgen für eine Reichweite von bis zu 35 km. Und für eine Geschwindigkeit von 10 km/h. Front- und Rücklicht, Blinklichtanlage sowie 2 voneinander unabhängige Bremssysteme sorgen für die notwendige Sicherheit.

Für das Fahren mit dem SECON-MOBIL brauchen Sie keinen Führerschein und keine Versicherung. Sie dürfen sowohl auf dem Gehsteig als auch auf der Straße fahren.

Beratung-Verkauf-Service in ganz Österreich.

07672 94 990

Einfach anrufen oder
Gutschein einsenden

SECON

Secon Gesundheitstechnik
A-4860 Lenzing, Bahnhofstraße 57



GUTSCHEIN

Ja, senden Sie mir kostenlos und völlig unverbindlich Prospekte über

SECON-TREPPENLIFT

SECON-MOBIL

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

SV

**Infrarot-
Tiefenwärmekabine
von **physiotherm**[®]
das wirkungsvolle
Fit- + Gesundheitssystem**



**Auch von
Ärzten
wärmstens
empfohlen!**

**entscheidend besser und leichter leben
Information und Beratung:
physiotherm[®]**

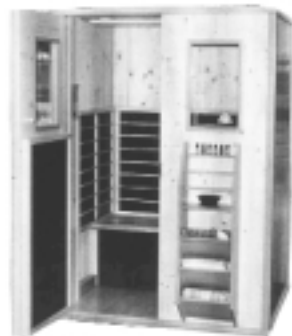
**B.-Köllensperger-Straße 1, A-6065 Thaur/Innsbruck
Tel. 0 52 23/54 777, Fax 0 52 23/54 777-22
E-Mail: infrarot@physiotherm.com
Internet: www.physiotherm.com**

Herrn / Frau

DVR 0024252

P. b. b. Verlagspostamt 1050 Wien, Zul.-Nr. 55281W74U

**IHG Infrarot Wärmekabine
Die neue Generation der Infrarot-Wärmekabine!**



IHG GmbH
A-4840 Vöcklabruck
Heschgasse 5
Tel. 0 76 72/248 48-0, Fax DW 20
E-Mail: ihg@aon.at

**Übersicht aus unserem
Wellness-Bereich:**

- ◆ Rollmassagegeräte
- ◆ Solarium
- ◆ Whirlpool
- ◆ Fitnessgeräte
- ◆ Sauna
- ◆ Dampfbäder

Infrarot-Wärmekabinen ab S 24.900,-; Bausätze ab S 14.990,-
Kommen Sie unverbindlich zum Probeschwitzen!

MOBITEC präsentiert:



**Der Elektroantrieb
für Ihren Rollstuhl**

Elektrorollstühle müssen nicht groß und schwer sein! **e-fix** verwandelt Ihren manuellen Rollstuhl in einen perfekten Elektrorollstuhl. Klein, wendig und leicht zu transportieren.

Mit 'GS' geprüfter Sicherheit.

e-fix

MOBITEC
Mobilitätshilfen GmbH
Gewerbepark
5310 Mondsee
Telefon 0 62 32 / 5 53 50
Telefax 0 62 32 / 5 53 54

Fordern Sie unseren Prospekt an.

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ SVA

**Buchhaltung - Jahresabschluss
Finanzplanung - Umstrukturierung
Rechtliche Beratung**

*Alles aus einer Hand -
zu vernünftigen Kosten !*

Wirtschafts- und Steuerberatung

DR. KRIECHBAUM

Wien, Tel. 865 21 21 / 0

*Ein erstes Informationsgespräch ist bei uns
kostenfrei !*

unsere neue Broschüre:

Vertragsmuster und Formulare

für Geschäft, Beruf u. Privatbereich

**Ein Leitfaden für die Vertragsgestaltung
im Alltag (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag,
Kündigung, Dienstzeugnis, Mietvertrag,
Reisekostenabrechnung, usw.)**

Bestellung (um S 198,-) per Fax. 01/ 865 21 21 -90